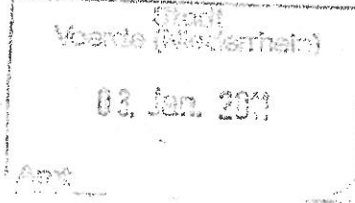




Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An den Bürgermeister
der Stadt Voerde
Postfach 10 11 52
46549 Voerde



23. Dezember 2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

72 - 52.03.04

Fr. Wolff

Telefon 0211 871 -2596

Telefax 0211 871-2491

kirsten.wolff@mik.nrw.de

Ausbau der Bahnstrecke 2270 ABS 46 „Oberhausen-Emmerich-LandesgrenzeD/NL“

Ihre Schreiben vom 16. Juni 2010 und 01. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spitzer,

für Ihre Ausführungen zum Thema Sicherstellung des Brandschutzes und Zuständigkeit der Gefahrenabwehrbehörden für die Bahnstrecke zwischen Oberhausen und der Landesgrenze zu den Niederlanden danke ich Ihnen. Ich habe Ende November die Leitung der Abteilung 7 übernommen und möchte Ihnen gerne meine Rechtsauffassung darlegen.

Der gegenwärtige Verfahrensstand ist geprägt von eisenbahnrechtlichen Vorschriften. Das Genehmigungsverfahren für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen ist in den §§ 18 - 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. den §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bundeseinheitlich geregelt. Gefahrenabwehrrelevante Sicherheitsfragen dienen einem effektiven Brand- und Katastrophenschutz, stehen damit im Interesse der Allgemeinheit und sind als ein von dem Vorhaben berührter öffentlicher Belang Regelungsgegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dieses Verfahren führt das Eisenbahnbundesamt (EBA) als die sachlich zuständige Planungsbehörde durch. Die Kreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Katastrophenschutzbehörden und die Gemeinden als Träger des Brandschutzes werden zur Stellungnahme im Anhörungsverfahren aufgefordert. Mit seinem Beschluss fällt das EBA dann die Entscheidung, welchen Forderungen aus dem Anhörungsverfahren entsprochen wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Hinter diesen Vorschriften tritt das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) als allgemeine Norm bei dem gegebenen Verfahrensstand zurück.

Im Übrigen ist die sogenannte Betuwe-Linie ein klar abgegrenzter Bereich, der ausschließlich Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf betrifft. Daher geht die Zuständigkeit nicht gem. § 24 Abs. 4 des FSHG auf das Ministerium für Inneres und Kommunales über.

Im Oktober 2010 hat es einen gemeinsamen Termin mit Vertretern der DB AG, des Eisenbahnbundesamtes, der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr in meinem Haus gegeben. Meine Abteilung hat das Gespräch dazu genutzt, den aktuellen Stand des Verfahrens zu erfahren und die Erfordernisse des Katastrophenschutzes entlang der Strecke zu vermitteln.

Die DB AG hat dabei versichert, dass der allgemein anerkannte Stand der Technik sowohl in Bezug auf die Blockverdichtung als auch für den 3-gleisigen Ausbau umgesetzt wird. Darüber hinaus gehende Forderungen der anliegenden Gemeinden sollten im Anhörungsverfahren vorgebracht und begründet werden. Insofern ist der Beginn des Anhörungsverfahrens abzuwarten. Die DB AG zeigte sich aber durchaus bereit, den Kommunen entgegenzukommen, sofern es dadurch nicht zu einem grundsätzlich höheren Standard als bei vergleichbaren Strecken kommt. Der hohe Aufwand an Sicherheitsvorkehrungen, wie er in den Niederlanden für den dortigen Teilabschnitt der Bahnstrecke umgesetzt wurde, wird jedoch kein Maßstab für den Ausbau auf deutscher Seite sein können, da die Strukturen insgesamt nicht vergleichbar sind.

Seien Sie versichert, dass ich den Fortgang der Angelegenheit auch weiterhin begleiten werde und Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung stehe. Der Schutz der Bevölkerung vor vermeidbaren Belästigungen und Gefahren ist auch mir ein großes Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen


(de la Chevallerie)